

Firma:

An:

Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung
Referat Saatenanerkennung, Phytopathologie
Steinplatz 1, 15806 Zossen OT. Wünsdorf

**Antrag zur Teilnahme am Verfahren nach § 12 (1b) SaatgutV
(„Nicht obligatorische Beschaffenheitsprüfung“)**

- 1.1 In Ergänzung zu unserem Antrag auf Anerkennung nach § 4 SaatgutV vom 20..... an Ihre Anerkennungsstelle beantragen wir für das Jahr 20....., grundsätzlich am Verfahren nach § 12 (1b) SaatgutV („Nicht obligatorische Beschaffenheitsprüfung“) teilzunehmen.
- 1.2 Im Folgenden benennen wir diejenigen Aufbereiter, bei denen das Saatgut im Rahmen der „Nicht obligatorischen Beschaffenheitsprüfung“ gereinigt und aufbereitet werden soll.

Aufbereiter 1:	Aufbereiter 2:
Name:	Name:
Straße:	Straße:
PLZ/Ort:	PLZ/Ort:
Aufbereiter 3:	Aufbereiter 4:
Name:	Name:
Straße:	Straße:
PLZ/Ort:	PLZ/Ort:

- 1.3 Wir erklären, dass eine Vereinbarung zwischen uns und jedem der o. g. Aufbereiter besteht und jeder Aufbereiter über ein oder mehrere automatische Probenahmegeräte nach den Vorgaben der Arbeitsgemeinschaft der Anerkennungsstellen verfügt.
- 1.4 Wir erklären, dass die o. g. Aufbereiter zum Zeitpunkt der Probenahme nach § 11 SaatgutV ermächtigt sind, bei der jeweils zuständigen Anerkennungsstelle den betreffenden Antrag für Partien zu stellen, die aus den von uns angemeldeten Vermehrungsvorhaben hervorgegangen sind.
- 1.5 Wir erklären unser Einverständnis, dass die Ergebnisse der im Rahmen der „Nicht obligatorischen Beschaffenheitsprüfung“ untersuchten Kontrollproben veröffentlicht werden.
- 1.6 Wir erklären, dass jeder der o. g. Aufbereiter uns gegenüber sein Einverständnis erklärt hat, dass die Ergebnisse der im Rahmen der „Nicht obligatorischen Beschaffenheitsprüfung“ untersuchten Kontrollproben veröffentlicht werden.
- 1.7 Uns ist bekannt, dass alle unter 1.1 bis 1.6 genannten Anträge und Erklärungen bis zum 31. März jeden Jahres für Wintergetreide bzw. 15. Mai jeden Jahres für Sommergetreide bei der zuständigen Anerkennungsstelle vorliegen müssen.

Wir akzeptieren, dass hierbei ausnahmslos eine Ausschlussfrist gilt, d. h., Anmelder, Aufbereiter bzw. Vermehrer können definitiv nicht am Verfahren der „Nicht obligatorischen Beschaffenheitsprüfung“ teilnehmen, wenn nicht alle der o.g. Anträge und Erklärungen, einschließlich dieses Antrages bis zu den unter 1.7 genannten Terminen bei der zuständigen Anerkennungsstelle vorliegen.

Ort/Datum

Firmenstempel, Unterschrift